

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DETAX GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Str. 4, D-76275 Ettlingen/Germany (HRB Mannheim 36 1539)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile des geschlossenen Vertrages zwischen DETAX GmbH & Co. KG (nachfolgend "DETAX") und Kunden (nachfolgend „Käufer“).
1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für Folgegeschäfte.
1.3 Sie gelten gegenüber Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
1.4 Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt und gelten nicht, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Vertragsschluss, Teillieferungen, Abtretungsverbot

2.1 Unsere Angebote sowie Preis- und Leistungsangaben sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der Ware bestätigt werden.
2.2. An Kostenberechnungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich DETAX alle Rechte vor. Derartige Unterlagen und sonstige Informationen und Kenntnisse, die der Käufer von DETAX erhalten hat und die in der Branche nicht zum allgemeinen Wissensstand gehören, darf der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung von DETAX an Dritte weitergeben.
2.3. DETAX ist zu Teillieferungen berechtigt.
2.4. Der Käufer darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von DETAX nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ex works“ (gemäß Incoterms 2020) in Euro zuzüglich der vom Käufer zu tragender Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe am Tag der Rechnungsstellung. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Käufer trägt grundsätzlich die Kosten für Transport und Versicherung. Kursverluste, die bei Zahlung in ausländischer Währung entstehen, sind vom Käufer zu tragen. Für Bestellungen unter 100.- Euro Nettowarenwert berechnet DETAX einen Mindermengenzuschlag von 15.- Euro. Schriftlich bestätigte Preise sind für alle Lieferungen innerhalb von 2 Monaten seit dem Datum der Auftragsbestätigung verbindlich.
3.2. DETAX behält sich das Recht vor, zwischen Vertragsschluss und Auslieferung, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preissteigerung erforderlich (wie Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderungen von Lieferanten nötig ist.
3.3. Der Käufer hat den Kaufpreis sofort nach Zugang der Rechnung, ohne Abzüge, zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zahlungen müssen ausschließlich durch Banküberweisung erfolgen. Der Käufer stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu. Neukunden werden nur gegen Vorkasse beliefert.

3.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist (gemäß Punkt 3.3.) gerät der Käufer in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. DETAX darf nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen; oder den Käufer mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag belasten, die sich auf 9 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist. Ab der 2. Mahnung berechnet der Verkäufer 10.- Euro Bearbeitungsgebühr. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt DETAX überlassen.
3.5. Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen in das europäische Gemeinschaftsgebiet ist der Käufer verpflichtet die von der deutschen Finanzverwaltung geforderten Bestätigungen oder Belege zu erbringen. DETAX kann Lieferungen zurückhalten, wenn der Käufer mit den Unterlagen im Verzug ist. Gelingt der Nachweis nicht, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiete gelangt ist, so hat der Käufer die von der Finanzverwaltung festgesetzte Umsatzsteuer und Strafen vollumfänglich zu ersetzen.

4. Termine, Leistungshindernisse, Gefahrübergang

4.1. Angegebene Liefertermine sind, vorbehaltlich ausdrücklich verbindlicher Vereinbarungen, als ungefähr zu verstehen, vorausgesetzt der Käufer hat DETAX alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Gegenstände und Unterlagen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt.
4.2. Höhere Gewalt, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstige von DETAX nicht verschuldete Umstände, die die eigene Leistung oder die der Vorlieferanten nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien DETAX für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Hierfür haftet DETAX nicht. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend. DETAX ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann.
4.3. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Käufer von DETAX darüber informiert wird, dass die Ware zur Abholung bereitsteht („ex works“, gemäß Incoterms 2020).

5. Sollbeschaffenheit der Waren, Mengentoleranzen

5.1. Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, handelt es sich hierbei nicht um garantierte Eigenschaften. Auch beim Verkauf nach Muster und Proben gilt das Muster/die Probe nur als Anschauungsstück, um den allgemeinen Charakter oder den Typ der Ware darzustellen. Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen sind die Eigenschaften des Musters/der Probe nicht garantiert.
5.2. Technische Änderungen, die aus Fertigungsgründen oder wegen Gesetzesänderungen notwendig sind oder der Produktpflege dienen, sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind
5.3. Bei Ansatzgrößenfertigung ist der Verkäufer je nach Produktionsausbeute berechtigt, 15% mehr oder weniger als vereinbart zu liefern.

6. Rügeobliegenheit

Lieferungen sind unverzüglich nach Ablieferung vom Käufer auf Schäden und Sachmängel zu untersuchen. Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware ist jede nachträgliche Reklamati-

on wegen äußerer Beschaffenheit oder Gewichtsabweichung ausgeschlossen. An der Ware erkennbare Mängel können nur innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung, andere Mängel nur innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

7. Gewährleistung

7.1. Für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Käufers zurückgeht, übernimmt DETAX keine Verantwortung.
7.2. Geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Qualität stellen keinen Mangel dar.
7.3. Für rechtzeitig gerügte Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränken, leistet DETAX zunächst nach freier Wahl Gewähr durch Nachbeserung oder Ersatzlieferung. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Käufer erst nach zweimaligem Fehlschlag zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.
7.4. DETAX übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Lagerung, fehlerhafte Behandlung oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von DETAX zu vertreten sind. Ersatz ist ausgeschlossen.
7.5. Sofern DETAX nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, ist der Wiederverkauf in andere Länder als dem des Käufers nicht gestattet. Für den Fall der Nichteinhaltung ist der Käufer verpflichtet den entstandenen Verlust für DETAX zu erstatten.
7.6. Ware darf nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von DETAX zurückgesandt werden. Die Rücklieferung muss frachtfrei erfolgen. Für Abrede widrig oder unfrei zurückgesandte Ware berechnet DETAX eine Aufwandspauschale von 20% des Nettowarenwertes. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Käufers.
7.7. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang (gemäß Punkt 4.3).

8. Haftung

Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet DETAX nach den gesetzlichen Bestimmungen. Detax haftet (1) auf Schadensersatz im Rahmen der Verschuldungshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (2) bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DETAX, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflicht ist die Haftung von DETAX auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden DETAX nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Der Käufer darf die DETAX Ware nur in ihrer unveränderten Originalverpackung weiter veräußern. Im Falle einer Änderung ist die Haftung von DETAX ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von DETAX aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich DETAX das Eigentum an den verkauften Waren vor. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Der Käufer hat DETAX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit Zugriffe Dritter auf die Waren erfolgt. Vertragswidriges Verhalten des Käufers, insb. Zahlungsverzug, berechtigt DETAX, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der Waren oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf DETAX diese Rechte nur nach Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung geltend machen, es sei denn eine Fristsetzung ist nach dem Gesetz entbehrlich.
9.2. Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Es gilt Folgendes: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von DETAX entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei DETAX als Hersteller gilt. Bleibt hierbei Eigentumsrecht Dritter bestehen, erwirbt DETAX Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an DETAX ab. DETAX nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben DETAX ermächtigt. DETAX wird die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Anderenfalls kann DETAX die Mitteilung und Herausgabe aller notwendigen Informationen verlangen um die Forderungen selbst einzuziehen und die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren widerrufen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von DETAX um mehr als 10%, wird DETAX auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von DETAX freigeben.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Kollisionsrechts. Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands am Geschäftssitz von DETAX einverstanden. DETAX hat das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das am Erfüllungsort der Verpflichtung zuständig sein kann.
10.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu erfüllen.